

— Gegenstände, die im Körperinneren — z. B. im Magen, im Geschlechtsteil einer Frau oder in einer Zahnfüllung — verborgen sind, aufzufinden.

Diese klare Abgrenzung ist deshalb bedeutsam, weil bei einer körperlichen Untersuchung in aller Regel medizinische Spezialkenntnisse erforderlich sind, so daß sie — anders als bei der körperlichen Durchsichtung — von Ärzten oder anderen medizinisch ausgebildeten Kräften vorzunehmen ist. Eine Ausnahme gilt für solche Fälle, bei denen die körperliche Untersuchung nur mehr oder weniger die Form einer Besichtigung aufweist, wie etwa die Feststellung einer Körpertätowierung.

Die körperliche Untersuchung des *Beschuldigten* — einschließlich der Entnahme von Blutproben — darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind (§ 44 Abs. 1). Hierbei kann es sich — im Unterschied zu den später behandelten Fällen des § 44 Abs. 2 — um beliebige für das Verfahren bedeutsame Tatsachen handeln, sofern die vorgenommene Untersuchungsmaßnahme in der Sache *notwendig* ist. Es müssen Umstände vorhanden sein, die darauf schließen lassen, daß mit ihr für das Verfahren bedeutsame Tatsachen festgestellt werden können.

Wird der entblößte Körper eines Menschen untersucht oder besichtigt, dürfen außer dem Arzt oder sonstigem medizinischem Personal keine Personen des anderen Geschlechts zugegen sein. Bei der körperlichen Untersuchung dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die die Gesundheit des zu Untersuchenden gefährden, mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder die Würde des Menschen verletzen.

Im Unterschied zu *Beschuldigten* dürfen *andere Personen* ohne ihre Einwilligung nur dann untersucht werden, wenn festgestellt werden muß, ob am Körper — von *Zeugen* oder *Geschädigten* — eine Spur oder Folge einer Straftat vorhanden ist (§ 44 Abs. 2), beispielsweise wenn die Art und Schwere der erlittenen körperlichen Verletzungen, das mögliche Vorhandensein von Blut-, Sperma- oder Speichelflecken des Täters am Körper des Geschädigten oder der Eintritt einer Geschlechtskrankheit oder Schwanger-

schaft als mögliche Folge eines Sexualdelikts ermittelt werden müssen. Erklärt sich ein Zeuge oder Geschädigter einverstanden, kann er auch zu anderen als den in § 44 Abs. 2 benannten Zwecken körperlich untersucht werden; wenn es beispielsweise den Grad der Seh- oder Hörminderung oder der alkoholischen Beeinflussung eines wichtigen Zeugen festzustellen gilt.

Die Anordnung der körperlichen Untersuchung steht im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt und — bei Gefahr im Verzuge — auch dem Untersuchungsorgan zu (§ 44 Abs. 3).

Über die körperliche Untersuchung und die bei ihr getroffenen Feststellungen muß — wie bei jeder beweis erheblichen Untersuchungshandlung — ein Protokoll aufgenommen werden. Haben Ärzte an der Untersuchung mitgewirkt, ist das Protokoll auch von ihnen zu unterzeichnen.

Oft ist die körperliche Untersuchung mit nachfolgenden Expertisen durch Sachverständige verbunden. Darüber muß außer dem Protokoll ein Sachverständigengutachten angefertigt und ein diesbezüglicher Vermerk in das Protokoll aufgenommen werden.

#### 7.6.4.

##### Die Untersuchung des Geisteszustandes Beschuldigter

Bei einigen Ermittlungsverfahren kann es notwendig werden, eine Untersuchung des Geisteszustandes des Beschuldigten zu veranlassen. Anhaltspunkte dafür können sich ergeben:

- aus der Art und Weise der Begehung der Straftat
- bei einer sogenannten Straftat ohne Motiv
- wenn der Beschuldigte an epileptischen Anfällen oder an den Folgen einer früheren Kopfverletzung leidet
- wenn er sich in nervenärztlicher Behandlung befand
- wenn der Beschuldigte auffällige Abweichungen in seiner Persönlichkeitsentwicklung zeigt
- \* Wicklung zeigt
- wenn er sich nach Begehung der Tat abnorm verhielt.

Auch andere Umstände, z. B. Häufung von Geisteskrankheiten unter nahen Ver-